



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0001/2021

Vorlage: AT/0001/2021/1		Datum: 22.01.2021	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021</b>			
Gremienweg:			
04.02.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

### Stellungnahme:

#### **1. Die Berechnung der Sondernutzungsgebühren für die Gastronomen in der Außenbewirtschaftung für das Jahr 2021 wird ganzjährig ausgesetzt.**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) sieht grds. keine Möglichkeit vor, Sondernutzungsgebühren für einen genutzten Zeitraum nicht zu erheben.

Dem Erlass der Sondernutzungsgebühren steht gegenüber, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen hat (§94 Abs. 2 Nr. 1 GemO).

Auch nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie entsprechend der Gemeindeordnung muss gefolgert werden, dass die Gemeinde alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen hat (VV Nr. 6 zu § 93 GemO).

Bereits für das Jahr 2020 und darüber hinaus bis zum 31.03.2021 wurde gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 15.05.2020 und 30.09.2020 zur Förderung der Koblenzer Wirtschaft auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außenbestuhlungsflächen verzichtet. Dies ergab einen Einnahmeverlust von ca. 240.000 € für das Jahr 2020 und vom 01.01.2021 - 31.03.2021 von ca. 60.000 €. Durch den beantragten Verzicht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum vom 01.04.2021 - 31.12.2021 würde ein weiterer Einnahmeverlust von rd. 180.000 € zu erwarten sein.

#### **2. Alle Möglichkeiten der gebührenfreien Ausweitung der Sondernutzungsflächen im Rahmen verkehrstechnischer Möglichkeiten soll geprüft werden, um die Vorgaben der Hygiene-Abstände sicherzustellen und den Gastronomen weitere Einnahmemechanen zu eröffnen.**

Die Größe der jeweiligen Außenbestuhlungsflächen wurden in der überwiegenden Zahl bereits bis zur Grenze der Flucht- und Rettungswege ausgeschöpft. Im konkreten Einzelfällen wurden bereits einige Flächen, sofern möglich, gebührenfrei erweitert. Diese Vorgehensweise wird während den notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin auf Antrag und im Rahmen der Einzelfallprüfung durchgeführt.

**Beschlussempfehlung:**

Aufgrund der durch die Coronapandemie verfügten Einschränkungen und den damit verbundenen Belastungen für die Gastronomen wird vorgeschlagen, vorerst bis zum 30.06.2021 keine Sondernutzungsgebühren festzusetzen (Anmerkung: Einnahmeverlust rd. 60.000 €).